

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 44

Artikel: Aus uralter Zeit : Badeordnungen aus dem Gyrenbad bei Turbenthal
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
• • • Samstag

Paraissant
• • • le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spalt-
ige Petitzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprech. Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 10 Cts.
netto per Petitzeile
oder deren
Raum.

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

Pour l'Etranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annouces:

20 Cts. pour la pe-
tite - ligne ou son
espace. — Rabais en
cas de répétition de
la même annonce.
Les Sociétaires
payent 10 Cts. net
par petite-ligne ou
son espace.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

7. Jahrgang | 7^{me} Année

Organe et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Zum Kapitel „Stellenvermittlung“.

Von einem unserer Mitglieder in Davos liegt Klage vor gegen einen in Luzern etablierten Placour wegen widerrechtlicher Forderung. Der Fall ist kurz folgender: Dem Placour in Luzern wurde von Davos aus Auftrag erteilt, für eine Kellnerin in betr. Hotel zu sorgen. Nachdem die Angelegenheit ohne Resultat verlaufen und die Stelle anderweitig besetzt werden musste, erhält nun der Hotelier von dem erwähnten Placour eine Rechnung von 7 Fr. für Insertionsspesen. „Bin ich verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen oder nicht?“ Dies ist die Frage, welche uns der betr. Hotelier zur Beantwortung vorlegt und da es sich hier um eine Frage von allgemeinem beruflichem Interesse handelt, so glauben wir gut zu thun, wenn wir diese Angelegenheit öffentlich besprechen.

Im ersten Moment scheint die Lösung der Frage sehr einfach: Hat der Hotelier, für den Fall, dass eine passende Kellnerin nicht zur Verfügung stand, Auftrag gegeben, durch Inserat eine solche zu suchen, dann hat selbstverständlich er für die Kosten aufzukommen; hat jedoch der Placour von sich aus ein bezügl. Inserat erlassen, dann ist es ebenso selbstverständlich, dass der Placour die Kosten tragen muss, wenn der Hotelier sie nicht freiwillig auf sich nehmen will. Diese Schlussfolgerung sollte man als logisch betrachten können, sie ist es aber nicht. Denn seit kurzem besteht in Luzern eine polizeiliche Verordnung, wonach laut § 12 die Inhaber von Stellenvermittlungsbureaux ein Recht haben, für von Seite der Hoteliers angemeldete Stellen eine Einschreibegeld von 50 Cts. zu beziehen, sowie laut § 16 Ersatz für speziell erlassene Inserate zu fordern.

Würde der Placour durch die Annonce in die Lage versetzt worden sein, die Stelle besetzen zu können, so würde ihm der Betrag von 7 Fr. vermutlich nicht streitig gemacht worden sein, trotz der Überzeugung, dass auch in diesem Falle ein Recht zur Forderung nicht bestehe, weil kein Auftrag zum Inserieren erteilt worden. Wo liegt nun aber die Lösung der Frage mit Rücksicht auf die neue Verordnung, welche besagt, dass Ersatz für speziell erlassene Inserate eingefordert werden können? Die Lösung liegt in dem Wörtchen „speziell“.

In vorliegendem Falle ist das Inserat ein speziell erlassenes gewesen, wenn in demselben Näheres über die Stelle, für welche eine Kellnerin gesucht wurde, ersichtlich war, sei es durch Angabe des Ortes, Rang des Hauses oder in Bezug auf die Fähigkeiten, welche von der Postulantin verlangt wurden. Nach Luzerner Gesetz hat also der Hotelier für derartige Ausgaben aufzukommen. Wir glauben aber, dass auch in dieser Beziehung eine Grenze besteht; denn es kann unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem Placour freie Hand zu lassen bezüglich der Veröffentlichung von Personalgesuchen, und dem Hotelier einfach die Kosten zu überbürden. Als bezahlender Teil wird Letzterem doch wohl das Recht vorbehalten bleiben, ein Wörtchen mitreden zu dürfen oder doch zum Mindesten vom Placour angefragt zu werden, andernfalls es Letzterem auch gar zu leicht gemacht wäre, sich auf Kosten anderer Personal zu verschaffen, über welches er anderweitig als für die ausgeschriebene Stelle verfügen könnte.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Placour Auftrag für Personalbeschaffung erhält und er mangels geeigneter Bewerber ein allgemein gehaltenes Inserat erlässt, in welchem es z. B. nur heisst: „Kellnerinnen gesucht zu sofortigen Eintritt, etc.“ Ein derartiges Inserat ist nicht, im Sinne der Verordnung, als speziell erlassen zu betrachten und daher auch nicht vom Hotelier

zu bezahlen. Wären auch für solche Inserate die Hoteliers haftpflichtig, dann dürften die Placours nur zu schnell in Versuchung geraten, sich ein und dasselbe Inserat zuerst vom Peter, dann vom Paul, nachher noch von einem Dritten u. s. f. bezahlen zu lassen. Eine derartige Gewerbefreiheit lag gewiss wiederum nicht in der Absicht des Gesetzgebers, daher die Vorschrift, dass nur speziell, d. h. für jeden einzelnen Fall, erlassene Inserate entschädigt werden müssen.

Unserem Gewährsmann in Davos und allen denjenigen, die in ähnliche Lage kommen, können wir daher nur den Rat erteilen, jeweiligen vom Placour ein Beleg für das Inserat zu verlangen, dasselbe in vorerwähntem Sinne zu prüfen und wenn es allgemein gehalten, die Zahlung zu verweigern, wenn es aber speziell, d. h. auf den Fall Bezug habend, lautet, sich nicht überfordern zu lassen. Es hat alles seine Grenzen.

Aus uralter Zeit.

Badeordnungen aus dem Gyrenbad bei Turbenthal.*

In der Sittengeschichte der alten Zeit spielen die Bäder eine äusserst wichtige und interessante Rolle. Abgesehen davon, dass sie als Sammelpunkte gesellschaftlichen Lebens die besten Illustrationen zum Sozial- und Kulturcharakter der Zeit bilden, kommt in ihnen oft so originellen und eigenartigen Gewohnheiten der Geist der alten Zeit mitunter in drolliger Weise zum Ausdruck.

Dies gilt auch von den Satzungen des früh schon renommierten Gyrenbades bei Turbenthal, dessen Annehmlichkeiten heute noch von jedem Besucher und Gast anerkannt werden.

Bis zur Revolution bildeten Turbenthal und Wila eine besondere niedere Gerichtsherrschaft innerhalb der Grafschaft oder Landvogtei Kyburg. Diese Herrschaft war ein Erbe der Familie von Breitenlandenberg, deren Schloss einst schön und stolz über Turbenthal, auf dem Hügel gerade dem Gyrenbad gegenüber, thronte. In den Bereich dieser Familienherrschaft fiel das genannte Bad; es stand unter der Gerichtsbarkeit derer von Breitenlandenberg. So wurden denn auf Befehl einiger Angehöriger dieses Geschlechts, nämlich der „wohlged. und gestrengen Junkeren Melchior, Hans Jakob, Hans Christoph und Hans Rudolf, alle vier Gebrüder von und zu Breitenlandenberg als Gerichtsherrn über das Gyrenbad“ im Jahre 1600 Satzungen aufgestellt über das Baden und die Badegäste und dieselben sind dann 1624, 1650 und 1706, sogar noch in unserm Jahrhundert, 1825 erneuert worden. Diese Ordnungen sind in ganz arttümlich-ehrwürdiger Weise, gleich Gesetzesstafeln oder Diptychen (Doppeltafeln zum Schreiben auf zwei dicke, an den Innen-seiten durch Charniere zusammengeheftete Holztafeln) geschrieben, welche sich wie ein Foliant öffnen und zuklappen und durch einen Riegel schliessen lassen. Ueber den Text der ersten Seite ist ein Bild des alten Gyrenbades hingemalt. Die Schrift ist zwar, wie es scheint, von 1826; aber der Inhalt entspricht allem Anscheine nach der ältesten Fassung des 7. Jahrhunderts. Wie einen kostbaren Schatz der Vergangenheit bewahrt die Familie Peter, Inhaberin des Gyrenbades, diese Reliquie.

Schon in den ersten Bestimmungen erkennen wir den Charakter des 16. und 17. Jahrhunderts, als einer Epoche der Religionsstreitigkeiten. In einem Bade zürcherischen Gebietes, das katholischen Gegenden nahe lag, musste die Gefahr

gross sein, dass das Zusammenleben von Leuten verschiedener Konfession bei der ungläubigen religiösen Spannung und kirchlichen Erregbarkeit Ausbrüche der Unduldsamkeit veranlassen, die ihrerseits wieder geradezu konfessionelle Waffenzusammenstösse nach sich ziehen konnten. Deshalb die Verfügung, „dass gemeine Baderleuth, Geistliche oder Weltliche, Alte oder Junge, Manns- oder Weibspersonen von was Standes oder Würde dieselben seyn möchten, je Eines das Andere bey seiner Religion und Glauben frey, ruhig, sicher und unangestochet (sic!) seyn und bleiben lassen, auch in keinerley Weis molestiren, niemand das Andere schimpfieren oder auf Gefahr disputiren, sondern wo man sich etwas des Glaubens halben unterreden und ersprechen wollte, soll es Alles mit Freundlichkeit und Bescheidenheit, auch in guter Verstandness, Frieden und Einigkeit also geschehen, dass keiner an etwas zörnen oder zu ungut aufnehmen sollte, denn welche Person darwider thäte und sich in diesen fall ungebührlich erzeigte, dieselbe solle von gemeinen Baderleuten (d. h. allen Badegästen) nach gestaltsame des Verbrechens gestraft und in so weit mit einer Busse angesehen werden, dass der Beleidigte sehen möge, dass man mehr frieden als streit suche und liebe.“ Es war also hier der Gesellschaft fest überlassen, die Busse zu bestimmen, was um so auffälliger war, als, wie wir noch hören werden, der Bussenbetrag der Gesellschaft selbst zu gute kam.

Im weiteren werden (wie dies ja damals allenthalben in den obrigkeitlichen Mandaten geschah) Fluchen und Schwören streng unter-sagt. Wer dawider handelt, soll der Gesellschaft „2 Schilling Busse bezahlen und mehr“; sind es schwerere Verbrechen, so soll beim Richter geklagt werden. Auch alle Schlägereien, Verwundungen und Streiche sollen vor den Richtern kommen.

Dass das gemeinschaftliche Baden von Angehörigen beider Geschlechter in einem Bassin (was thatsächlich hier noch nach 1826 vorkam) manche Unziemlichkeiten veranlassen konnte, liegt auf der Hand. Darum wird verordnet, dass jeder im Bad sich aller Zucht und Ehrbarkeit beileissen und alle garstigen Reden sich enthalten soll. Wer sich vergeht, soll gebüsst werden „bis zu einem dicken Pfennig“.

Weil dazumal noch jedermann mit Waffen und Wehr herumging, was öfters Schlaghändel, Verwundungen und Verletzungen veranlasste, wird ferner verboten, dass jemand mit einem Degen oder Gewehr ins Bad hinein komme. Wenn einer sich hiegegen verging, so musste er — man denke! — ein oder zwei Mass Wein als Busse bezahlen. Es musste also im Interesse der Trinklust der Badegesellschaft liegen, dass möglichst oft Verstösse gegen diese Satzung vorkamen. Eine seltsame sittliche Auffassung in einer von Gesetzes- und Staatswegen aufgestellten öffentlichen Satzung!

Eine Reihe von Verfügungen verfolgen den Zweck, Reinlichkeit und Ordnung beim Baden zu befördern. Wer ins Bad hinein sitzen will, „soll zuerst seine Füsse sauber abwaschen bei 1 s. Busse“. Zwei oder drei Schillinge bezahlt, wer das Wasser auf irgend welche Weise verunreinigt. Die Zeit des Badens wird auf bestimmte Stunden angesetzt. Oft kam es vor (und noch in einer Schrift von 1826 wird darüber geklagt), dass der Bademeister das er-lizite Wasser denen, die zuerst bereit waren, zukommen liess und für die späteren das Wasser nicht mehr besonders wärmte. Dies wird unter-sagt. Das erwärmte Wasser „soll fürhin allen ohne Vorteil abgeteilt werden“.

Das Verhältnis von Wirt und Gästen wird angelegentlich geordnet. Die Gäste sollen ge-wissenhaft die Kosten der Zechen berechnen; dafür soll der Wirt „mit Ausgabung von Speis

und Trank sich gebühlich halten“; geschiedt letzteres nicht, so können die Gäste bei den Vorgesetzten klagen und es soll dafür gesorgt werden, heisst es, „dass den ehren Gästen jedem nach Stands Gebühr sauber ohne Unter-schied wohl auf- und abgewartet werde, damit das Badhaus desto fleissiger besucht und deren am Orth mit guter Abletze (Schlussmahl) nicht vergessen werde“.

An allen Kurorten pflegen an Sonn- und Festtagen die Leute der Umgegend sich einzu-stellen und mitunter so heranzudrängen, dass Bad- und Kurgäste geniert und belästigt werden. Dies muss beim Gyrenbad so unverschämte Form angenommen haben, dass die Kurgäste durch Betteln u. dgl. behelligt wurden. „Nach-dem auch zeithero“, sagt der Artikel 11, „an den Sonntagen vielerley Volk von benachbarten Gemeinden mit Haufen (sic!) dem Bad zuge-loffen, welche den Gästen sowohl mit unge-stümten Guzeln (d. h. wohl „um Guetzi oder Backwerk bitten“) und Betteln bey und um die Gemächer als mit unverschämtem Hineinschauen bey den Badfenstern, Andere aber mit lang-währendem und unzweifeligen Kegeln und Spielen beschwerlich überlegen gewesen, also soll der Hauswirth tractiren, wie ihm durch jemand von dem Haus das Guzeln bei den Gemächern ab-gehalten, diese aber erinnert werden, dass sie nicht beschwerlich seyen.“

Auch die Andachtsstunden sollen nicht ge-stört werden. Wenn die Badegesellschaft, heisst es, eine Zeit zu Andacht, Gottesdienst und Gebet angesetzt hat, soll jedermann bei Strafe von 1 oder 2 s. Busse Stille beobachten.

Zur Handhabung dieser Ordnung soll „die Badegesellschaft“ je nach Anzahl der Leute fünf oder sechs Verordnete wählen, welche im Namen aller Aufsicht führen, die Bussen fleissig einziehen und darum Rechnung geben. Die Summe der Bussen soll „nach alter Gewohn-heit“ etwa bey einem gemeinen Liebes- und Aletze- (Abschieds-) Mahl verwendet werden; doch so, dass die armen Baderleute (wohl die von der „zweiten Tafel“ wie letztere heute noch im Gyrenbade üblich ist) auch Anteil be-kommen“. Noch heute ist ein solches „Aletzi-mahl“ im Gyrenbade Brauch, wieweil Ende September; doch mit dem wesentlichen Unter-schiede, dass die Kosten desselben nicht mehr durch Bussen bestritten werden, welche die Gäste zusammengelegt haben, sondern dass jeder die Uerte selbst bezahlt und nicht mehr frei-gehalten wird, wie in der guten alten Zeit.

Blicken wir zurück, so werden wir sagen können, dass vieles von diesen merkwürdigen Satzungen überflüssig geworden ist. Der ge-sellschaftliche Charakter hat sich merklich ge-ändert. Manche Rohheit ist glücklicherweise geschwunden. Wir bedürfen weder für das Gyrenbad noch für andere Bäder Vorschriften für Beobachtung des Religionsfriedens. Wir können Satzungen über Reinlichkeit, über Zahlen der Zechen, und über die Pflichten des Wirtes entbehren, denn alle diese Dinge regeln sich von selbst. Wer nicht bezahlt, wird fortge-schickt; wem es in einem Bade nicht gefällt, der geht nicht mehr. Der Bettel in den Bade-orten kommt Gottlob nicht mehr vor; ebenso wenig das „unverschämte“ Hineinschauen in die Bäder. Ueber garstige und unanständige Reden, Verunreinigung und Unsauberkeit, hat sich kaum mehr jemand so zu beklagen, dass dies eine öffentliche Angelegenheit würde. Bewaffnete hat in einem Bade kein Mensch mehr zu fürchten.

Fern sei es von uns, mit diesen Vorzügen uns stolz und selbstbewusst über unsere Vor-fahren zu erheben! Wir wissen genugsam, wie achtungswürdig und ehrenwert diese in so vielen gewesen sind. Nur die grossen Wand-lungen des Kulturcharakters soll dieser Vergleich zwischen Einst und Jetzt andeuten.

* Aus der „Neuen Zürcher Zeitung“.